



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

**Tierschutzrechtliche Unzulässigkeit von Schliefenanlagen und Bewertung
des Filmmaterials unter Bezugnahme auf die gutachterlichen
Stellungnahmen von Robin Jähne vom 15.10.2019 sowie von Dr. Claudia
Stommel, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-
Westfalen (LANUV) vom 25.02.2019**

Berlin, 15.12.2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

A)	Realbereich	2
I.	Darstellungen	3
II.	Prüfungskriterien	5
1.	Schmerzen	6
2.	Leiden.....	6
3.	Schäden	9
III.	Ergebnis	10
C)	Tierschutzrechtliche Zulässigkeit von Schliefenanlagen	10
I.	Möglicher Verstoß gegen § 3 Nr. 7 TierSchG.....	13
1.	Abrichten und Prüfen im Sinne des § 3 Nr. 7 TierSchG	13
2.	Zwischenergebnis	15
3.	Veränderung gesellschaftlicher Anschauung – Staatsziel Tierschutz	16
II.	Möglicher Verstoß gegen § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG	16
1.	Jagdausübung oder Jagdvorbereitung	17
2.	Erforderlichkeit – tierschonendere Alternativen	18
3.	Verhältnismäßigkeit.....	20
III.	Möglichkeit einer Verbotsverfügung, gestützt auf § 16a Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 17 Nr. 2 b) TierSchG	21
IV.	Möglichkeit der Untersagung des Betriebs einer Schliefenanlage aufgrund § 16a Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 TierSchG wegen Verstoßes gegen § 2 TierSchG.....	22
D)	Exkurs: Die Baujagd.....	23
I.	Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung	24
II.	Die Grundsätze der Weidgerechtigkeit	25
III.	Verstoß gegen den Elterntierschutz des § 22 Abs. 4 BJagdG	25
E)	Fazit.....	26

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Dieser juristischen Bewertung liegt (geschnittenes) Filmmaterial mit einer Länge von insgesamt 43 Minuten zugrunde, welches auch bereits von Jähne (15.10.2019) und Stommel, Gutachterliche Stellungnahme Fuchsverhalten in der Schliefenanlage (25.02.2019) im Hinblick auf das Fuchsverhalten ausgewertet wurde.

Das Filmmaterial soll hier juristisch bewertet werden (B), nachdem der Realbereich dargestellt wurde (A).

Sodann folgt eine juristische Stellungnahme zu der tierschutzrechtlichen Unzulässigkeit von Schliefenanlagen (C) sowie zu der tierschutzrechtlichen Bewertung der Baujagd (D), der die Ausbildung des Hundes in der Schliefenanlage dienen soll. In einem Fazit (E) soll das Ergebnis in Kürze zusammengefasst dargestellt werden.

A) Realbereich

In sogenannten Schliefenanlagen (z. T. auch Schliefanlagen) werden Jagdhunde für die sogenannte Baujagd auf Füchse und andere Tiere abgerichtet, bei der "raubwildscharfe" Jagdhunde im Fuchsbau befindliche Füchse nach draußen und vor die Flinten der draußen wartenden Jäger treiben sollen.

Diese Abrichtung erfolgt an lebenden Füchsen (z. T. auch Dachsen), die eigens für dieses Zweck gefangen wurden und zwischen den einzelnen Abschnitten der Jagdhundeausbildung in Käfigen gehalten werden. Bevorzugt werden für die Jagdhundeausbildung junge, unerfahrene Jungfüchse eingesetzt.

Die Schliefenanlage besteht aus einem System von Betonröhren, durch das der abzurichtende Hund den Fuchs jagt. Um die Tötung des Übungsfuchses in frühen Phasen der Ausbildung durch den Jagdhund zu vermeiden, sind einzelne Abschnitte der Anlage durch Trennschieber abtrennbar. Dennoch kommt es Augenzeugenberichten zufolge immer wieder zu schweren, nicht selten tödlichen Verletzungen auf Seiten des Fuchses. (http://www.fuechse.info/index.php?navTarget=faq/51_fuchsjagd.html&q=schliefe) Zwischen den „Übungen“ müssen die Füchse in kleinen Käfigen leben, die in den allermeisten Fällen nicht den Anforderungen des § 2 TierSchG und des

Säugetiergutachtens entsprechen, wonach ein Tier verhaltensgerecht untergebracht werden muss.

B) Filmmaterial

I. Darstellungen

Das vorliegende Filmmaterial besteht aus mehreren Filmdokumenten und zeigt u. a. einen Fuchs mit zum Teil abgerissenem Ohr in einer Schliefenanlage. Die Kamera ist im Innern der Schliefenanlage platziert und filmt den Fuchs.

Ein Gutachten von Frau Dr. Stommel (LANUV, Biologin) vom 25.02.2019 führt zu dem Verhalten des Fuchses/der Füchse aus:

„17:30 Min.	wiederholtes Entlanglaufen am Gehegezaun (Stereotypie; ständige, gleichförmige Wiederholung von Verhaltensweisen)
17:45 Min.	während dem wiederholten Entlanglaufen am Gehegezaun zeigt sich ein deutliches Einknicken im hinteren Rückenbereich (ob diese Bewegung durch Schmerzen verursacht wird, kann nicht sicher beurteilt werden)
18:22 Min.	der Fuchs kommt in den „Kessel“ und legt sich in eine Ecke
19:17 Min.	phasenweise ruhiges Verhalten, bei Aktivität des Hundes in direkter Nähe (vermutet) schreckt der Fuchs wiederholt zusammen
21:00 Min.	die ruckartigen Bewegungen steigern sich, zudem wird wiederholt das Maul geöffnet (Abwehr bzw. Verteidigungshaltung)
22:00 Min.	Blinzeln und „Zunge zeigen“ werden von wiederholtem Zucken und Schwanzeinziehen gefolgt
24:00 Min.	wiederholt wird das Maul ruckartig geöffnet
24:16 Min.	Augen werden halb geschlossen

- 25:27 Min. schläfriger Eindruck (die Bewegungen im Fell des Halsbereiches lassen aber weiterhin eine hohe Pulsfrequenz vermuten)
- 27:05 Min. heftiges Zusammenzucken und Drehbewegungen des Kopfes/Vorderkörpers
- 30:03 Min. erneutes Zusammenzucken, Schwanz einklemmen
- 31:04 Min. Zucken, schnelle Drehbewegung des Kopfes
- 31:12 Min. Vorderläufe werden aus der liegenden Haltung schnell nach vorn gezogen
- 31:30 Min. erneutes Zusammenkauern mit Zungenbewegung, Ohren anlegen, sehr hektische Bewegungen
- 32:10 Min. „Zusammenkauern“, Zucken
- 33:26 Min. Versuch die Hinterläufe noch näher an den Körper zu ziehen, Zucken, Ohren anlegen
- 37:55 Min. ruhigere Phase, Augen teils nur halb geöffnet
- 38:10 Min. erneute Drehbewegung, heftiges Atmen
- 39:09 Min. „Wegspringen“ in Liegehaltung (eine aufrechte Haltung scheint im „Kessel“ nicht möglich)
- 41:04 Min. ruhigere Phase gefolgt von erneutem Zusammenzucken“.

Weiter wird in dem Gutachten ausgeführt:

„Der Fuchs zeigt über einen Zeitraum von mindestens 23 Min. immer wieder durch heftige, ruckartige Bewegungen, Ohren anlegen, Schwanz einziehen, Hinterbeine anziehen und Maul öffnen, dass er sich einer akuten Bedrohungssituation ausgesetzt sieht. Er zeigt einen Wechsel zwischen defensivem Vermeidungsverhalten (z. B. in die Ecke kauern, Hinterläufe anziehen) und aktivem Verteidigungsverhalten (z. B. sich dem Angreifer entgegendrehen, Ohren anlegen und Maul öffnen). Wenige „ruhige Phasen“ sind ebenfalls zu beobachten, diese dauern jedoch meist nur wenige Sekunden an und werden durch heftiges Zucken und Aufschrecken beendet. Hier handelt es sich aus hiesiger Sicht nicht um eine tatsächliche Beruhigung oder Schläfrigkeit des Fuchses, sondern um ein eher apathisches Verhalten gegenüber der Stresssituation. Während der Fuchs

keine äußeren Verletzungen zeigt und auch einen guten körperlichen Zustand aufweist, kann es dennoch bei langanhaltenden und wiederholten Stressbelastungen zu pathologischen Konsequenzen kommen (Kappeler 2017). Ist ein Säugetier dem Stressor nur kurzzeitig ausgesetzt, kommt es in der Regel zu einer schnellen Regulierung der neuronalen und endokrinen Aktivität (McEwen & Wingfield 2003). Hier ist also entscheidend wie lange und häufig der Fuchs in der Anlage eingesetzt wird. Zudem kann die Gewöhnung an die Anlage und an den Menschen den Stress senken.“

Die obigen Ausführungen der Biologin lassen auf erhebliche und sich wiederholende Leiden des Fuchses bzw. der Füchse im Sinne von §§ 1, 17, 18 Tierschutzgesetz (TierSchG) schließen.

Auch ohne biologische Ausbildung kann den Filmaufnahmen entnommen werden, dass der gefilmte Fuchs sich zu keiner Zeit in einer entspannten Stellung befindet. Er ist über die gesamte Dauer der Filmaufnahme immens gestresst. Das kann man seinen ständigen, zum Teil ruckartigen Bewegungen entnehmen. Ständig sind Augen, Kopf, Ohren und Nase in Bewegung. Der Fuchs wittert und bemüht sich sichtlich, herauszufinden, aus welcher Richtung die Gefahr kommt. Die Nasenpartie scheint angestrengt gerunzelt und verzogen. Der Fuchs kauert, ist aber ständig auf dem Sprung. Der gesamte Körper ist angespannt.

Der Fuchs ist über die gesamte Dauer der Filmaufnahme in Angst, welche als Leiden zu den drei zentralen Begriffen des Tierschutzrechts – Schmerzen, Leiden, Schäden – zählt.

II. Prüfungskriterien

Die Begriffe „Schmerzen“, „Leiden“ und „Schäden“ sind von zentraler Bedeutung im Tierschutzrecht. Denn an vielen Stellen wird es explizit verboten, einem Tier Schmerzen, Leiden und/oder Schäden zuzufügen. So verbietet es § 1 Satz 2 TierSchG, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Nach § 17 Nr. 2 b) TierSchG wird bestraft, wer einem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Ob ein vernünftiger Grund vorliegt, ist für die Straftat des § 17 Nr. 2 b) TierSchG

unerheblich. Ordnungswidrig handelt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG, wer einem Tier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Die Begriffe „Schmerzen“, „Leiden“ und „Schäden“ werden durch das Tierschutzgesetz selbst nicht definiert. Mittlerweile haben sich aber feste Definitionen herausgebildet, so dass für die Bestimmung, ob ein Tier Schmerzen hat, leidet oder ihm ein Schaden zugefügt wurde, feste Maßstäbe gelten, die natürlich von Tierart zu Tierart variieren.

1. Schmerzen

Unter Schmerz versteht man eine „unangenehme Sinneswahrnehmung, verursacht durch tatsächliche oder potentielle Verletzung, die motorische oder vegetative Reaktionen auslöst, in einem erlernten Vermeidungsverhalten resultiert und die potentiell spezifische Verhaltensweisen verändern kann, wie z. B. das Sozialverhalten“ (so Lagrange/Hoffmann, Ist das Töten von tropischen Großgarnelen in Eiswasser zur Lebensmittelgewinnung tierschutzgerecht?, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2006, 154-159, 156). Säugetieren wie auch Vögeln wird seit langem eine Schmerzempfindung zugeschrieben, wie auch der Mensch sie hat, bereits wegen der grundsätzlich gleichen morphologischen und funktionellen Struktur des Zentralnervensystems (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, § 1 TierSchG Rn. 15). Zum Teil werden daher auch die Definitionen für die Bestimmung menschlichen Schmerzes herangezogen. Der Gesetzgeber vermutet eine Schmerzfähigkeit – unabhängig von einzelnen naturwissenschaftlichen Ansichten, z. B. Fische betreffend – bei allen Wirbeltieren (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 17), da der Wortlaut der Vorschriften, die es verbieten, Tieren Schmerzen zuzufügen, auf Wirbeltiere abstellt.

2. Leiden

Leiden im juristischen Sinn meint „alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes

Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern“ (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 19). Auch seelische Störungen des Wohlbefindens fallen unter den Leidensbegriff. Dies macht bereits klar, dass es für das Hervorrufen von Leiden noch nicht einmal eine Berührung, geschweige denn eine Gewebeschädigung braucht. Ein reines Unterlassen – z. B. das Unterlassen der Versorgung eines Tieres – kann Leiden bei diesem auslösen. Dies ist deswegen logisch, weil das Unterlassen so weit gehen kann, dass das Tier verhungert oder verdurstet und ihm so der größtmögliche Schaden – der Tod – zugefügt werden kann.

Da der Begriff des Leidens von der Grundlage des „Wohlbefindens“ ausgeht, muss hier auch erklärt werden, was rechtlich unter diesem Begriff zu verstehen ist. Wohlbefinden ist ein Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt; regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 20).

„Angst“ wird in der Literatur als „ein unangenehmer emotionaler Zustand bei Erwartung eines stark negativen Ereignisses“ (z. B. Schläge, Tritte, Stromeinwirkung etc., vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 24) definiert. Damit wird auch klar, dass im Tierschutzrecht auch Emotionen des Tieres eine Rolle spielen können, nämlich dann, wenn es um „Angst“ und damit weiterhin um den Leidensbegriff geht. Wobei mit dem Begriff „Angst“ auch „Furcht“, nämlich das Erwarten eines konkret bereits erlebten negativen Ereignisses, gemeint sein kann.

Ob ein Tier Angst hat, kann anhand objektiver Kriterien festgestellt werden, muss aber immer im Einzelfall mittels einer Gesamtschau im Kontext festgestellt werden. So sind (einzelne) Ausdruckszeichen für Angst (und damit Leiden) bei Hunden (da der Fuchs zu den Hundeartigen zählt, kann diese Bewertung auch auf den Fuchs übertragen werden): Schreckurinieren, Zittern, Sträuben der Haare, stark erhöhter Herzschlag, weites Öffnen der Augen, Lautäußerungen wie z. B. Winseln, Unruhe, Flucht tendenz, Blickvermeidung, Erbrechen u. a. (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 24 m. w. N.;

Ort/Reckewell in Kluge, Tierschutzgesetz Kommentar, 1. Auflage 2002, § 17 Rn. 66).

Wie die Definition von „Leiden“ schon zeigt, gibt es zwei Ausnahmen von dem Grundsatz, dass eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens als Leiden gilt: Zunächst kann eine reine Augenblicksempfindung für sich genommen noch nicht als Leiden angesehen werden – wohl aber dann, wenn sich mehrere kurze Augenblicksempfindungen aneinanderreihen. Weiter ist ein „schlichtes Unbehagen“ auch noch nicht als Leiden einzustufen. Die Grenzen verlaufen jedoch fließend; bei längerer Dauer oder höherer Intensität des Unbehagens kann die Grenze zum Leiden schnell erreicht sein (vgl. dazu Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 21). Hier bedarf es jedoch immer einer konkreten Einzelfallanalyse.

In dem Filmmaterial sieht man ein häufiges Zusammenzucken des Fuchses und viele ruckartige Bewegungen und weitere Symptome, die die Biologin des LANUV u. a. dahingehend wertet, „dass er [der Fuchs] sich einer akuten Bedrohungssituation ausgesetzt sieht“, „defensives Vermeidungsverhalten (z. B. in die Ecke kauern, Hinterläufe anziehen)“, „aktives Verteidigungsverhalten“ sowie „apathisches Verhalten gegenüber der Stresssituation“ zeigt, was trotz augenscheinlicher körperlicher Unversehrtheit „dennoch bei langanhaltenden und wiederholten Stressbelastungen zu pathologischen Konsequenzen“ führen kann (s. o., Stommel, Gutachterliche Stellungnahme Fuchsverhalten in der Schliefenanlage).

Auch Angst und Stress werden – wie gerade gesehen – unter den Begriff „Leiden“ gefasst und sind daher auch vom Tierschutzgesetz erfasst.

Aus juristischer Sicht können die beschriebenen Stress- Abwehr- und Vermeidungshandlungen des Fuchses als erhebliches und sich wiederholendes (nämlich mit jeder erneuten Annäherung des Hundes und im Übrigen mit jedem erneuten Einsetzen in die Schliefenanlage) und hinsichtlich der generellen Angst als länger anhaltend angesehen werden.

Für den Straftatbestand des § 17 TierSchG sind erhebliche Schmerzen oder (hier:) Leiden erforderlich, die länger anhaltend oder sich wiederholend sein müssen.

Das Merkmal „erheblich“ dient der Ausgrenzung von Bagatellfällen; „erheblich“ meint alle Beeinträchtigungen, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten und nach ihrer Art und Intensität beträchtlich, gravierend oder gewichtig sind; der Begriff umfasst die gesamte Bandbreite von „gerade keine Bagatelle mehr“ bis hin zu „schwer“ (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015, – 3 Ss 433/15, 3 Ss 433/15 – AK 170/15 –, juris; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 17 TierSchG Rn. 88).

Das wiederholte Aussetzen in der Schliefenanlage, um von Hunden gejagt zu werden, ist nicht geeignet, um als Bagatelle qualifiziert zu werden. Selbst das einmalige, auch nur zehnmündige Aussetzen eines Fuchses in einer Schliefenanlage, in der der Hund mehrmals versucht, den Fuchs zu erreichen und möglicherweise nur durch technische Vorrichtungen daran gehindert wird, den Fuchs zu erreichen, bedeutet jedenfalls so einen gravierenden Angstzustand für den Fuchs, dass dies keinesfalls als geringfügige Beeinträchtigung des Wohlbefindens bewertet werden kann. Insbesondere hat der Fuchs keine Vorstellung davon, dass es möglicherweise in dem Schließensystem einen Trennschieber gibt, der den Hund an einem körperlichen Kontakt zu ihm hindern kann. Seine Angst wird durch einen Trennschieber also gerade nicht verringert. Ähnlich sah dies bereits das VG Berlin, welches zu der Arbeit von Hunden am lebenden Fuchs in einer Schliefenanlage ausführte: „Im Übrigen erscheint es der Kammer aber auch abwegig, eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Tieren zu leugnen, deren alleiniger und ständig wiederholter Verwendungszweck darin besteht, unter künstlich geschaffenen und von Menschen vorgegebenen Bedingungen verfolgt, bedrängt und auch angegriffen zu werden.“ (VG Berlin, Urteil vom 26.02.1992 - 1 A 260/89 –, NVwZ 1992, 1117).

3. Schäden

Neben Schmerzen und Leiden dürfen dem Tier auch keine „Schäden“ zugefügt werden. Ein Schaden liegt vor, wenn der körperliche und/oder der seelische Zustand, in dem ein Tier sich befindet, vorübergehend oder dauerhaft zum

Schlechteren hin verändert wird (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 27). Hierzu ist zunächst vom typusgemäßen „Soll-Zustand“ eines körperlich und seelisch gesunden Tieres auszugehen. Zeigen sich hiervon negative Abweichungen, so liegt ein Schaden vor. Beispiele hierfür sind Abmagerung, Abstumpfung der Sinne, Amputationen, Krankheit, erhöhte Aggression gegenüber Menschen und/oder anderen Tieren usw. (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 27 mit weiteren Beispielen).

Da in dem Gutachten des LANUV davon gesprochen wird, dass es „bei langanhaltenden und wiederholten Stressbelastungen zu pathologischen Konsequenzen“ kommen kann (Stommel, Gutachterliche Stellungnahme Fuchsverhalten in der Schliefenanlage), können auch Schäden in Rede stehen, auf deren Vorliegen es aber nicht ankommt bzw. sie nicht erforderlich sind, da jedenfalls ein erhebliches und sich wiederholendes und länger anhaltendes Leid des Fuchses vorliegt.

III. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Filmmaterial in eindeutig erkennbarer Weise aufzeigt, dass dem hierin zu sehenden Fuchs [Schmerzen,] Leiden und Schäden zugefügt werden.

C) Tierschutzrechtliche Zulässigkeit von Schliefenanlagen

Bei der Jagdhundausbildung und -prüfung am lebenden Fuchs oder Dachs werden der Fuchs oder Dachs in ein unterirdisches Röhrensystem (einen künstlichen Fuchsbau, die sogenannte Schliefe(n)anlage) mit Ein- und Ausgang verbracht; Aufgabe des Hundes ist es, den Fuchs/Dachs aufzuspüren, ihn zu stellen und ihn aus dem Bau herauszutreiben (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 3 TierSchG Rn. 51).

Für die Bewertung der tierschutzrechtlichen Zulässigkeit von Schliefenanlagen sind folgende Vorschriften des Tierschutzgesetzes von Bedeutung und zu diskutieren:

§ 1 TierSchG

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

§ 3 Nr. 7 und 8 TierSchG

Es ist verboten,

- 7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,*
- 8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.*

§ 16a TierSchG

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

- 1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,*
- 2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine*

anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist.

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder*
 - 2. einem Wirbeltier*
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder*
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden*
- zufügt.*

§ 18 TierSchG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,*
- 4. einem Verbot nach § 3 Satz 1 zuwiderhandelt,*

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

I. Möglicher Verstoß gegen § 3 Nr. 7 TierSchG

Da im Rahmen der Schliefenarbeit ein Tier (der Hund) an einem anderen lebenden Tier (dem Fuchs) „ausgebildet oder geprüft“ werden soll, kommt ein Verstoß gegen das Verbot des § 3 Nr. 7 TierSchG in Betracht.

1. Abrichten und Prüfen im Sinne des § 3 Nr. 7 TierSchG

Nach § 3 Nr. 7 TierSchG ist es verboten, ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen.

„Abrichten“ ist ein Ausbilden mit Zwang und „Prüfen“ jedes förmliche oder formlose Verfahren, das der Feststellung dient, ob das ausgebildete bzw. abgerichtete Tier die erwünschten Fähigkeiten besitzt. „An einem anderen Tier“ erfolgen Abrichtung bzw. Prüfung jedenfalls dann, wenn eine körperliche Berührung stattfindet, mag auch das andere Tier zuvor mit einem Schutz vor körperlichen Verletzungen versehen worden sein. Aber auch eine „Nahezuberührung“ kann das Verbot auslösen, wenn beispielsweise dem anderen Tier Fluchtmöglichkeiten oder Fluchtwinkel genommen und bei ihm Angst, Schrecken oder Panik ausgelöst werden (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 3 TierSchG Rn. 38).

Die überwiegende Meinung in der (älteren) Rechtsprechung und wohl auch in der Literatur lehnte es ab, einen Verstoß gegen § 3 Satz 1 Nr. 7 TierSchG auch dann anzunehmen, wenn ein körperlicher Kontakt zwischen Hund und Fuchs durch technische Vorrichtungen (z. B. einen Gitterschieber) ausgeschlossen ist (so z. B. VG Gießen, Urteil vom 05.06.2001 – 10 E 644/97 –, juris; VGH Kassel, Beschluss vom 06.11.1996 – 11 TG 4486/96 –, juris [für die Ausbildung des Jagdhundes an der lebenden Ente ohne Körperkontakt]; ebenso auch OVG Münster, Urteil vom 30.07.1998 – 20 A 592/96 –, juris Rn. 37-39: „Eine Ausbildung auf Schärfe im

Sinne des § 3 Nr. 7 TierSchG findet statt, wenn ein Tier lernen soll, gegenüber einem anderen Tier seinen Fang als Waffe einzusetzen. Die darüber hinausgehende Einbeziehung von Vorgängen, die nicht auf die Herbeiführung direkten körperlichen Kontaktes zwischen den beiden Tieren angelegt sind, vernachlässigt, dass die Schärfe an dem anderen Tier erprobt bzw. gefördert werden muss; das andere Tier muss Gegenstand von ‚Schärfe‘ sein.“; VG Koblenz, Urteil vom 14.12.1995 – 2 K 4243/94 –, juris).

Einzig das VG Berlin sieht das in einer Entscheidung aus dem Jahr 1992 anders: „Der Verbotstatbestand „Abrichten oder Prüfen ‚an‘ einem lebenden Tier“ ist nämlich auch dann erfüllt, wenn durch technische Vorkehrungen (Schieber) ein unmittelbarer körperlicher Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen wird (so auch Lorz, Tierschutzgesetz 3. Aufl. § 3 Rn. 51 ...).“ (VG Berlin, Urteil vom 26.02.1992 – 1 A 260.89 –, NuR 1993, 173, 174). Danach reicht es also aus, dass Mut, Ausdauer und Verfolgungsbereitschaft des Hundes mit Hilfe eines anderen lebenden Tieres gesteigert oder geprüft werden sollen, mag auch durch getroffene technische Vorkehrungen jeder körperliche Kontakt zwischen dem Hund und dem anderen Tier (hier: Fuchs) ausgeschlossen sein. Das VG Berlin führt weiter aus: „Anders als in § 3 Nr. 8 TierSchG, der es verbietet, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung nicht erfordern, gilt das Verbot in § 3 Nr. 7 TierSchG absolut. Eine analoge Anwendung des „Soweitsatzes“ in der Nr. 8 auf den Tatbestand der Nr. 7 verbietet sich bereits durch die unterschiedliche Fassung der Verbotsnormen durch den Gesetzgeber, die nicht zufällig sein kann. Schließlich ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber die bei der Jagdausbildung von Erdhunden übliche Schlieferarbeit mit Füchsen im Kunstbau bekannt war. Hätte er sie von dem strikten Verbot in Nr. 7 ausnehmen wollen, so hätte es nahegelegen, dies - ähnlich wie in Nr. 8 - durch einen Zusatz etwa des Inhalts „soweit dies nicht zur Ausbildung von Jagdhunden erforderlich ist“ kenntlich zu machen. Im Gegensatz zur Regelung in der Nr. 8 hat der Gesetzgeber bei der Abwägung zwischen den Erfordernissen der weidgerechten Jagdausübung und des Tierschutzes in Nr. 7 nicht den jagdlichen, sondern den tierschutzrechtlichen Erfordernissen den Vorrang gegeben. Deshalb lässt sich die Privilegierung der weidgerechten

Jagdausübung nicht auf die Jagdhundeausbildung übertragen (so auch Lorz, Rdnr. 56 (S. 146)).“ (VG Berlin, Urteil vom 26.02.1992 – 1 A 260.89 –, NuR 1993, 173, 174).

Anzumerken ist, dass alle oben zitierten Entscheidungen aus den 1990er Jahren stammen und somit aus einer Zeit vor der Implementierung des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz im Jahr 2002.

In der (ebenfalls älteren) Literatur wird ein Verstoß gegen § 3 Nr. 7 TierSchG bejaht von Ort/Reckewell in Kluge (Hrsg.), Tierschutzgesetz Kommentar, § 3 Rn. 75, Schiwy § 3 Nr. 7; Sojka MDR 1990, 382 (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 3 TierSchG Rn. 51 m. w. N.).

Im Ergebnis verlangen vier Gerichte – jedoch in Entscheidungen älteren Datums vor der Einführung des Staatsziels Tierschutz – für die Annahme eines Verstoßes gegen § 3 Satz 1 Nr. 7 TierSchG, dass ein körperlicher Kontakt zwischen Hund und anderem Tier zumindest möglich sein muss; zwei lassen hingegen für einen Verstoß gegen § 3 Nr. 7 TierSchG ausreichen, dass der Hund auf seine für die Jagd relevanten Eigenschaften wie Mut und Ausdauer getestet werden soll, auch wenn dabei durch technische Vorrichtungen der körperliche Kontakt zwischen Hund und anderem Tier (hier: Fuchs) ausgeschlossen ist.

Die Literatur nimmt hingegen – soweit ersichtlich – mit wenigen Ausnahmen einen Verstoß gegen § 3 Nr. 7 TierSchG oder auch gegen § 3 Nr. 8 TierSchG an.

2. Zwischenergebnis

Man wird konstatieren müssen, dass die überwiegende Meinung in der Rechtsprechung und jedenfalls auch einige Ansichten in der Literatur es in der Zeit vor der Einführung des Staatsziels Tierschutz ablehnten, einen Verstoß gegen § 3 Satz 1 Nr. 7 TierSchG auch dann anzunehmen, wenn ein körperlicher Kontakt zwischen Hund und Fuchs durch technische Vorrichtungen ausgeschlossen ist (a. A. explizit nur VG Berlin).

3. Veränderung gesellschaftlicher Anschauung – Staatsziel Tierschutz

Unter Berücksichtigung der veränderten gesellschaftlichen Anschauungen, die zweifelsohne die mit der Hebung des Tierschutzes auf Verfassungsebene die rechtliche Qualifikation als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut stützen, könnten zukünftige gerichtliche Entscheidungen zu erwarten sein, die eher der in der Literatur vertretenen Ansicht – Verstoß gegen § 3 Nr. 7 und/oder 8 TierSchG – folgen und den Betrieb einer Schliefenanlage als tierschutzrechtlich nicht zulässig qualifizieren. Hinzu kommt, dass es andere Methoden gibt, das Ausbildungsziel der Jagdhunde zu erreichen – und weniger tierbelastende Methoden sind auch im Bereich der Tierversuche zu berücksichtigen. Wenn jedoch im Tierversuchsrecht weniger belastende Methoden zur Erforschung und Testung von Substanzen, Medikamente usw. vorrangig angewendet werden müssen, bevor auf einen Tierversuch zurückgegriffen werden darf, so kann für die Jagdpflege nichts anderes gelten, zumal hinter dem Bedürfnis, Tierversuche durchzuführen, oft auch ein verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut steht: Die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit. Das Interesse an der Durchführung der jagdlichen Hundeausbildung kann – vergleichend zur Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit – nicht in der Lage sein, sich bei der nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Art. 20a GG vorzunehmenden tierschutzrechtlichen Abwägung durchzusetzen.

II. Möglicher Verstoß gegen § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG

Nach § 3 Nr. 8 TierSchG ist es verboten, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.

Für ein „Hetzen“ im Sinne dieser Vorschrift genügt unstreitig die Aufforderung an den Hund, ein anderes Tier – den Fuchs – zu suchen, zu finden und aus der Deckung heraus zu treiben.

In dem zweiten Halbsatz findet sich aber eine Einschränkung des Verbots, das dann nicht gilt, soweit dies die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung das Hetzen eines Tieres auf ein anderes erfordern.

1. Jagdausübung oder Jagdvorbereitung

Es spricht einiges dafür, sich für die Fälle der Ausbildung in der Schliefenanlage an dem Wortlaut des § 1 Abs. 3, 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) zu orientieren:

§ 1 Abs. 3 BJagdG lautet: „Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.“

§ 1 Abs. 4 BJagdG lautet: „Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.“

Im Wege des Umkehrschlusses müsste man sagen: Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden ist nicht Jagdausübung, sondern sie dient nur der Vorbereitung der späteren Jagdausübung. Nach der in § 5 Abs. 1 BJagdG getroffenen Unterscheidung zwischen Jagdausübung und Jagdpflege liegt es nahe, hier von „Jagdpflege“ zu sprechen. Da es sich bei der Jagdhundeausbildung und -prüfung nicht um Jagdausübung handelt, kann ein Hetzen im Rahmen der Jagdhundeausbildung und -prüfung nicht durch die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung gefordert sein.

Der VGH Kassel, Beschluss vom 06.11.1996 – 11 TG 4486/96 –, juris Rn. 6, deutet an, dass er diese Betrachtungsweise zumindest für vertretbar hält: „Auch wenn man dieser Auffassung insoweit folgte, dass auch ein Hetzen von Tieren auf andere Tiere i. S. von § 3 Nr. 8 TierSchG nicht nur bei der Jagdausübung, sondern auch bei der Ausbildung von Jagdhunden zulässig sei, soweit dies die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern (...)“. Er hält es also für möglich und vertretbar, der Auffassung zu folgen, wonach ‚Jagdausübung‘ in § 3 Satz 1 Nr. 8 TierSchG so zu verstehen ist, dass die Ausbildung von Jagdhunden nicht unter diesen Begriff fällt. Dann wäre das Betreiben der Fuchs-Schliefenanlage ein nach § 3 Satz 1 Nr. 8 TierSchG verbotenes Hetzen, das nicht von den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung gefordert wird.

Auch das OVG Schleswig (Urteil vom 17.03.1998 – 4 L 219/94 –, juris Rn. 35) hat offengelassen, ob der Rechtfertigungsgrund „soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern“ auch vorliegen kann, wenn es sich bei der zu beurteilenden Handlung (also dem Hetzen) nicht um Jagdausübung oder Jagdschutz handelt.

Das OVG Münster, Urteil vom 30.07.1998 – 20 A 592/96 –, juris Rn. 9, 11 nimmt an: „Die Anwendbarkeit der ‚Jagdklausel‘ auf die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde scheidet nicht daran, dass es sich hierbei nicht um das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild – die Jagdausübung i. S. des § 1 Abs. 4 BJagdG – handelt. (...) Seinem Wortlaut nach kann § 3 Nr. 8 TierSchG dahingehend ausgelegt werden, dass die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde zur Vorbereitung der eigentlichen Jagdhandlungen i. S. des § 1 Abs. 4 BJagdG durch die ‚Jagdklausel‘ gedeckt sind. Ein weites, die Jagdhundeausbildung umfassendes Verständnis der ‚Jagdklausel‘ wird schon dadurch nahegelegt, dass die Erforderlichkeit nicht im Hinblick auf die Jagdausübung gegeben sein muss, sondern im Hinblick auf die Grundsätze der Jagdausübung.“ Ebenso VG Gießen, Urteil vom 05.06.2001 – 10 E 644/97 –, juris Rn. 56: „... liegt zur Überzeugung des Gerichtes in dem zeitweise Verschließen des Ausgangs in Richtung des Springkorbs durch einen Schieber keine (dem Flugunfähigmachen einer Ente) entsprechende künstliche Einschränkung der natürlichen Fluchtmöglichkeit vor, welche den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung widerspricht.“ Allerdings hält das VG es auch für möglich (s. Rn. 58), dem Betreiber einer Schiefenanlage aufzugeben, „die Reihenfolge zwischen Freigabe des Rechens und Entfernung des Schiebers zu ändern, in eine Reihenfolge Entfernen des Schiebers zum Springkorb und dann erst Freigabe des Rechens, da so dem Fuchs die natürliche Fluchtmöglichkeit von vorn herein eröffnet wäre.“

2. Erforderlichkeit – tierschonendere Alternativen

Wenn man – dem OVG Münster und dem VG Gießen folgend – für denkbar hält, die Rechtfertigungsklausel „soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern“ auch auf ein Hetzen, das der Jagdhundeausbildung und damit der Jagdvorbereitung dient, anzuwenden, kann man fragen, ob die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung wirklich diese Art der Ausbildung erfordern. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine Ausbildungs- und Prüfungsmethode gibt, die ohne ein Hetzen auskommt und dennoch im Hinblick auf den Ausbildungs- oder Prüfungszweck vergleichbar wirksam ist.

Diese tierschonendere Alternative scheint es zu geben, welche bei – noch auf sportlicher Ebene ohne lebenden Fuchs betriebenen – jagdlichen Ausritten („Fuchsjagd“) eingesetzt wird: Es wird ein kleines Fläschchen am Sattel eines Pferdes festgemacht und dort tropft eine Losung heraus. Das ist meist Pansenlauge, die sehr intensiv riecht und die Hunde folgen dieser Spur. Diese Methode wäre auch in einer Schliefenanlage statt eines echten Fuchses gangbar und damit das Einsetzen eines echten Fuchses nicht nötig. Vergleichbar zu der zwingend erforderlichen Prüfung im Tierversuchsrecht, ob es tierschonendere oder gar tierverbrauchsfreie Alternativen für das mit dem Tierversuch angestrebte Ziel gibt, wäre die Ausbildung in der Schliefenanlage mit einem lebenden Fuchs nicht „unerlässlich“ und somit von keinem rechtfertigenden Grund gedeckt.

Halbwegs aktuelle Gerichtsentscheidungen, die sich mit dieser tierschonenderen Alternative befassen – und insbesondere besagen, dass sie ein vergleichbar geeignetes Ausbildungs- und Prüfmittel wäre – scheint es nicht zu geben. Es ist aber in Anbetracht dieser tierschonenderen Alternativmethode und weil sie für die Ausbildung und Prüfung vergleichbare gut geeignet eine „Erforderlichkeit“ im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 8 TierSchG nicht gegeben ist und die Verwendung eines lebenden Fuchses in einer Schliefenanlage deshalb ein verbotenes Hetzen im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 8 TierSchG darstellt.

Zu dem zu den oben genannten Alternativmethoden höchstwahrscheinlich aus der Jägerschaft zu erwartenden Argument, die Hunde würden merken, dass sie einer nur künstlichen Spur folgen, ist folgendes zu sagen: § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 TierSchG ist so zu lesen: „Das Hetzen eines Tieres auf ein anderes Tier ist verboten, soweit nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung das Hetzen erfordern.“ Mit dem zweiten Halbsatz, dem „soweit – Satz“ wird eine Ausnahme geltend gemacht, die derjenige beweisen muss, der Rechte aus ihr herleiten will. Bleibt also zweifelhaft ob die Alternativmethode „Verstreuen einer Duftspur vom Pferd aus bzw hier: Einbringen einer solchen künstlichen Spur in die Schliefenanlage, so, dass ihr die Hunde, wenn sie gut ausgebildet sind, folgen“ gleichermaßen geeignet ist wie das Einsetzen eines lebenden Fuchses in den Kessel der Schliefenanlage, so greift die Ausnahme nicht ein und das Hetzen bleibt verboten.

Der häufig zu hörende Einwand „die Hunde merken es, wenn kein lebender Fuchs vorhanden ist“, verfängt wohl schon deswegen nicht, weil es gerade zu den Aufgaben eines Jagdhundes gehört, eine Spur zu finden und zu verfolgen, auch dann, wenn das Tier, das die Spur gelegt hat und verfolgt werden soll, nicht sichtbar bzw. sich weit entfernt hat.

3. Verhältnismäßigkeit

Das Merkmal des „Erforderns“ in dem zweiten Halbsatz des § 3 Nr. 8 TierSchG („soweit nicht die Grundsätze weidgerechter Jagtausübung das Hetzen erfordern“) ist Bestandteil des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und setzt deshalb auch eine Schaden-Nutzen-Abwägung voraus. Von einem „Erfordern“ im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann man nur sprechen, wenn der zusätzliche Nutzen, der für die Ausbildung/Prüfung dadurch erreicht wird, dass statt einer bloßen Duftspur ein lebender Fuchs in die Anlage eingesetzt wird, so hoch ist, dass der Nutzen gegenüber den Leiden, denen die in die Schliefenanlage eingesetzten Füchse ausgesetzt sind, das Übergewicht besitzt.

Zum Leiden des Fuchses in der Schliefenanlage vgl. wiederum das VG Berlin, Urteil vom 26.02. 1992 – 1 A 260.89 –, NuR 1993, 173: „Im Übrigen erscheint es der Kammer aber auch abwegig, eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Tieren zu leugnen, deren alleiniger und ständig wiederholter Verwendungszweck darin besteht, unter künstlich geschaffenen und von Menschen vorgegebenen Bedingungen verfolgt, bedrängt und auch angegriffen zu werden.“

Wenn also zweifelhaft bleibt, ob der zusätzliche Nutzen, der – gegenüber dem Verfahren mit der Duftspur – dadurch erreicht wird, dass ein lebender Fuchs eingesetzt wird, so hoch ist, dass er gegenüber diesen Leiden auch bei objektiver Bewertung und fairer Gewichtung das Übergewicht besitzt, erfordern die Grundsätze weidgerechter Jagtausübung die Einsetzung des lebenden Fuchses ebenfalls nicht.

III. Möglichkeit einer Verbotsverfügung, gestützt auf § 16a Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 17 Nr. 2 b) TierSchG

Eine auf § 16a Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 17 Nr. 2 b) TierSchG gestützte Verbotsverfügung für den Betrieb einer Schliefenanlage wäre möglich, da der in die Schliefenanlage eingesetzte Fuchs durch diesen Einsatz länger anhaltenden und sich wiederholenden erheblichen Leiden ausgesetzt ist. Daher muss nach der hier vertretenen Auffassung der Einsatz, weil er einen Straftatbestand erfüllt, gem. § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG verboten werden; hier kann angesichts der gravierenden Belastung des Fuchses und der Möglichkeit, den Hund auch unter Anwendung von Alternativen jagdlich auszubilden, eine Ermessensreduktion auf Null angenommen werden.¹

Für die Frage, aufgrund welcher Indikatoren sich das erhebliche Leiden des Fuchses beweisen lässt, gilt das Übliche, d. h. die Erheblichkeit von Leiden ist anhand von Indizien oder Symptomen zu belegen. In Betracht kommen: Lautäußerungen; Verhaltensänderungen; Veränderungen in der Körperhaltung; vegetative Veränderungen; „Anomalien, Funktionsstörungen oder generell spezifische Indikatoren im Verhalten der Tiere, die als schlüssige Anzeichen oder Gradmesser eines Leidenszustandes taugen (BGH, Urteil vom 18-02.1987 – 2 StR 159/86 (LG Darmstadt) –, NJW 1987, 1833, 1835; Hirt/Maisack/Moritz Tierschutzgesetz Kommentar, § 17 TierSchG Rn. 88, 90, 91, 96-101).

In Betracht kommt u. a., dass die Füchse nach ihrem Einsetzen in die Schliefenanlage (oder auch vorher, wenn sie merken, dass sie dort eingesetzt werden sollen) panische Reaktionen zeigen, die die Erheblichkeit ihrer Angst anzeigen (zu Angst als Leiden siehe oben und Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 17 TierSchG Rn. 87, 91, 100 und § 1 Rn. 24).

Lassen sich Indikatoren belegen, die den Schluss zulassen, dass das Leiden der Füchse mehr als geringfügig und damit erheblich ist, dann erfüllt das Betreiben

¹ Im Übrigen dürfte es – angesichts der Tierschutzwidrigkeit der Baujagd selbst (siehe dazu unten) – keinem vernünftigen Grund unterliegen, einem Jagdhund eine Ausbildung angedeihen zu lassen, die auf eine ihrerseits unzulässige Jagdmethode gerichtet ist. Ist die Jagdmethode bereits unzulässig, kann eine Ausbildung für die Art der Jagd nicht zulässig sein.

einer Schliefenanlage – weil sich dieses Leiden häufig wiederholt – den Straftatbestand des § 17 Nr. 2 b) TierSchG.

Eine Rechtfertigung durch „Grundsätze weidgerechter Jagdausübung“ gibt es hier nicht. In Betracht kommt allenfalls der Rechtfertigungsgrund des Notstandes (§ 34 StGB; §§ 228, 904 BGB), dessen Voraussetzungen aber evident nicht vorliegen.

Ein Vorgehen aufgrund von § 16a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Nr. 2 b) TierSchG setzt aber voraus, dass hinreichende Indizien belegt werden können, die zeigen, dass die Füchse mehr als nur geringfügigen Leiden ausgesetzt sind und dass sich diese Leiden wiederholen.

Hierzu wird für den Fuchs in dem vorliegenden und oben bewerteten Film auf die Ausführungen unter A) verwiesen, nach denen aus dem Verhalten des Fuchses hinreichende (und zwar zahlreiche und schwergewichtige) Hinweise und Indizien ableiten lassen, dass der Fuchs erheblich leidet – und sich dieses Leiden mit jedem erneuten Einsetzen in die Schliefenanlage wiederholt.

IV. Möglichkeit der Untersagung des Betriebs einer Schliefenanlage aufgrund § 16a Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 TierSchG wegen Verstoßes gegen § 2 TierSchG

Bei der Frage, ob gegen den Betrieb einer Schliefenanlage mit Anordnungen nach § 16a Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 TierSchG vorgegangen werden kann, muss auch bedacht werden, dass die Füchse für diese Ausbildung meist nicht artgerecht gehalten bzw. verhaltensgerecht untergebracht werden, vielmehr oft isoliert in zu kleinen Zwingern vegetieren und die Ausbildung apathisch über sich ergehen lassen, was dann fälschlicherweise als „ruhig und gelassen“ interpretiert wird (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 3 Rn. 51 mit Verweis auf Feddersen-Petersen in Sambraus/Steiger, Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997 S. 671).

Dass auch die Bedürfnisse von Tieren im Rahmen der Begriffe der Schmerzen, Leiden und Schäden eine Rolle spielen, zeigen eindrücklich Ausführungen des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe zu der Frage, wie erhebliche Leiden

entstehen können. Im vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fall war ein Rinderhalter wegen Tierquälerei (§ 17 Nr. 2 b) TierSchG) verurteilt worden, der seine Rinder mit deutlich zu wenig Einstreu gehalten hatte. Das Gericht führt hierzu aus: „Erhebliche Leiden können nämlich trotz Fehlens von äußeren Anzeichen auch dann schon vorliegen, wenn das Tier über einen nicht geringfügigen Zeitraum Verhaltensrestriktionen unterworfen wird, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung unmöglich machen. Auch eine nicht artgerechte Haltung, die sich beispielsweise in einer (dauernden) Entbehrung angeborener Verhaltensbedürfnisse zeigt, vermag erhebliche Leiden zu begründen.“ (OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, 3 Ss 433/15 – AK 170/15 -, juris Rn. 11). Kann ein Tier also das ihm angeborene, arttypische Verhalten nicht ausleben, so vermag dies zu erheblichen Leiden führen, deren Zufügung ohne vernünftigen Grund verboten ist und gegen das durch die zuständige Behörde vorgegangen werden kann. Eine Haltung von Füchsen in Zwingern dürfte daher klar verboten sein.

D) Exkurs: Die Baujagd

Schließlich sei noch auf die im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb von Schliefenanlagen stehende Jagdmethode der Baujagd eingegangen. Schliefenanlagen dienen dazu, Jagdhunde für ihren künftigen Einsatz im Rahmen einer Baujagd auszubilden.

Bei der Baujagd werden speziell ausgebildete Jagdhunde gezielt in einen Fuchsbau geschickt, um die Füchse aus dem Bau zu jagen. Häufig werden bei dieser Jagdmethode auch speziell für die Jagd angelegte künstliche Bauten eingesetzt.

Im Jahr 2015 hatte das Land Nordrhein-Westfalen der stetigen Kritik an dieser Jagdmethode Rechnung getragen und die Baujagd in dem Ökologischen Jagdgesetz (Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) vom 12. Mai 2015, GV NRW S. 448, ber. S. 629) verboten, um insbesondere Beißereien zwischen dem eingesetzten Bauhund und einem Fuchs oder Dachs zu verhindern. Darüber hinaus sollte verhindert werden, dass bei einem ggf.

erforderlich werdenden Aufgraben von den betroffenen Bauen Zufluchts- und Lebensstätten zerstört werden können. Ein solches Aufgraben wird dann erforderlich, wenn ein Bauhund während seines Einsatzes in dem Bau stecken bleibt und sich nicht mehr selbständig befreien kann. Ausnahmen von dem Verbot der Baujagd waren nur für die Baujagd auf Empfehlung der Forschungsstelle für Jagdkunde im Kunstbau möglich. Das Verbot der Baujagd wurde Anfang 2019 von der neuen Landesregierung für die Jagdausübung auf Füchse jedoch wieder rückgängig gemacht.

Gegen die Baujagd bestehen verschiedene tierschutzrechtliche Bedenken, die im Ergebnis dazu führen, dass diese Methode aus tierschutzrechtlicher Sicht als unzulässig anzusehen ist. Die Ausbildung an Schließenanlagen dient damit der Ausbildung der Hunde für eine tierschutzwidrige Jagdmethode, so dass sie auch aus diesem Grunde abzulehnen ist.

I. Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung

Im Rahmen der Baujagd besteht zunächst ein hohes Verletzungsrisiko, sowohl für die eingesetzten Jagdhunde als auch für die Füchse. Immer wieder kommt es zu Beißereien zwischen den eingesetzten Jagdhunden und den Füchsen im Bau, da die Füchse in aller Regel zunächst versuchen, sich gegen den Eindringling zu verteidigen bevor sie den Bau verlassen. Bei diesen Beißereien kann es zu teilweise erheblichen Verletzungen kommen. Vor diesem Hintergrund ist in dieser Jagdmethode ein Verstoß gegen das in § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG normierte Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung zu sehen (s. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 17 TierSchG Rn. 21.). Dem Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung können von vornherein nur Jagdmethoden entsprechen, die eine sorgfältige Schussabgabe ermöglichen. Das bedeutet, dass der Schuss für das Tier unerwartet kommen muss und unverzüglich zum Tode führen muss. Der Jäger darf den Schuss daher nur dann abgeben, wenn er unter realistischer Einschätzung der Tötungswahrscheinlichkeit das Wild sicher erlegen kann (s. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 3 TierSchG Rn. 43.). Dies kann im Rahmen einer Baujagd nicht sichergestellt werden, da der Fuchs für den Jäger plötzlich und unvermittelt aus dem Bau hervorgeschossen kommt.

II. Die Grundsätze der Weidgerechtigkeit

Das Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung ist zudem auch ein Bestandteil der Grundsätze der Weidgerechtigkeit (s. VG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2010 – 15 L 1867/10 –). Wird dieses Gebot im Rahmen der Jagdausübung nicht beachtet, liegt darüber hinaus auch keine weidgerechte Jagdausübung mehr vor, so dass zusätzlich auch aus diesem Grunde ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG vorliegt (so auch Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 4 TierSchG Rn. 6). Dieser verlangt für das Greifen der Ausnahmeregelung des § 4 Absatz 1 Satz 2 TierSchG, dass die entsprechende Tötung im Rahmen einer „weidgerechten“ Ausübung der Jagd erfolgen muss. Da dies – wie oben gesehen – nicht der Fall ist, kann die Baujagd nicht weidgerecht erfolgen.

III. Verstoß gegen den Elterntierschutz des § 22 Abs. 4 BJagdG

Schließlich ist zu beachten, dass sich Füchse in aller Regel dann vermehrt in ihrem Bau aufhalten kurz bevor sie ihre Welpen bekommen sowie während der Aufzucht der Welpen im Bau. Das bedeutet, dass sich in einem Fuchsbau mit einer hohen Wahrscheinlichkeit immer auch Elterntiere befinden. Vor diesem Hintergrund besteht ein sehr hohes Risiko, dass es im Rahmen einer Baujagd zu einem Verstoß gegen den in § 22 Abs. 4 BJagdG normierten Grundsatz des Elterntierschutzes kommt. Danach dürfen in den Setz- und Brutzeiten „bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere, die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.“ Dieses Verbot soll verhindern, dass die betroffenen Jungtiere dadurch leiden oder ggf. sogar sterben, dass die für ihre Aufzucht notwendigen Elterntiere bejagt worden sind und damit nicht mehr für ihre Aufzucht zur Verfügung stehen. Dieses Verbot umfasst alle Wildarten, also auch die Arten, für die weder nach Bundesrecht noch nach Landesrecht Schonzeiten festgelegt worden sind (s. Schuck, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 2. Auflage 2015, § 22 Rn. 13). Geschützt sind dabei nicht nur die Muttertiere, sondern die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, d. h. bei Füchsen auch der jeweilige Rüde, der die Jungtiere mitversorgt (s. Schuck, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, § 22 Rn. 15).

E) Fazit

Der Betrieb von Schliefenanlagen muss sich seit 2002 auch an dem Staatsziel Tierschutz messen lassen. Rechtsprechung zu diesem Thema existiert sämtlich aus den 1990er Jahren wie aus den frühen 2000er Jahren und berücksichtigt das Staatsziel Tierschutz folglich nicht.

Die Arbeit in einer Schliefenanlage stellt keine Jagdausübung, sondern lediglich Jagdpflege dar. Da Betrieb der Schliefenanlage wie auch die Baujagd an sich unzulässig sind, ist selbst die Qualifikation als Jagdpflege möglicherweise schon nicht gegeben.

Es liegt in dem Betrieb von Schliefenanlagen nach der hier vertretenen Auffassung ein Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG, gegen § 3 Nr. 7 und 8 TierSchG und gegen § 17 Nr. 2 b) TierSchG, da hier Füchsen ohne vernünftigen Grund erhebliche und sich wiederholende und länger anhaltende Leiden zugefügt werden, was nicht erforderlich ist, da es Alternativen für die Jagdhundausbildung gibt, die es nicht erfordern, einen auszubildenden oder zu prüfenden Hund auf einen lebenden Fuchs zu hetzen.

Im Übrigen ist auch die Baujagd eine tierschutzrelevante und nach der hier vertretenen Ansicht unzulässige Jagdmethode – in Folge kann für die Ausbildung für diese Jagdmethode nichts anderes gelten, so dass diese schon aus diesem Grund als unzulässig zu bewerten ist.

Auch werden die allermeisten – wenn nicht sogar alle – Haltungen dieser Füchse nicht den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechen, so dass schon aus diesem Grund erhebliche Leiden entstehen können (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015, 3 Ss 433/15, 3 Ss 433/15 – AK 170/15 –juris).

Wird das Tierschutzrecht ernst genommen, so sind Verbotsverfügungen zum Betrieb von Schliefenanlagen rechtmäßig möglich. Auch die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 17 Nr. 2 b) TierSchG wird zu bejahen sein.

Christina Patt

Vorstandsmitglied

Dr. Barbara Felde

Stellvertretende Vorsitzende

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.
Dircksenstraße 47
10178 Berlin

www.djgt.de